

Wegfall  
der Wiederein-  
setzung in den  
vorigen Stand.

§ 33. Gegen den Ablauf der in vorstehender Sparcassenordnung bestimmten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile (cfr. § 28, 30, 32 und 36) findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc.

rc.

---

**N<sup>o</sup>. 51) Verordnung,**  
die Grabegesellschaften betreffend;

vom 8ten Juni 1849.

Die Verordnung vom 29sten August 1832, die Grabegesellschaften betreffend, wird hierdurch aufgehoben; die Errichtung von Grabecassen bleibt von jetzt an dem freien Willen der Betheiligten überlassen.

Dresden, den 8ten Juni 1849.

**Ministerium des Innern.**  
von Friesen.

Demuth.

---

**N<sup>o</sup>. 52) Gesetz,**  
die kaufmännischen Anweisungen betreffend;

vom 7ten Juni 1849.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König**  
von Sachsen rc. rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung der Kammern des Königreichs Folgendes:

1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloß in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der § 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2. Anweisungen, welche in der § 3 des Gesetzes wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 25ten April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Messeanweisungen), verfallen in der Jubilate- und

Michaelmesse Freitags nach Auslautung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13ten Januar und nur wenn dieser oder der 12te Januar auf einen Sonntag fällt, den 14ten desselben Monats.

3. Auf Usó (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dieß, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Recurs zu nehmen.

5. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6. Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

7. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8. Alle dormalen in Sachse gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

Urkundlich mit Unserem Königlichem Insiegel besiegelt und gegeben auf der Festung Königstein, am 7ten Juni 1849.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.